

Regelungen zu Verspätungen und Fehlstunden in der Gymnasialen Oberstufe¹

Sehr geehrte Eltern, liebe Schülerinnen und Schüler,

im Folgenden erhalten Sie zur Transparenz eine Zusammenstellung der Regelungen bei Fehlzeiten. Bei Fragen können Sie sich jederzeit an Ihren Klassenlehrer bzw. Ihre Klassenlehrerin oder an mich wenden.

Mit freundlichen Grüßen



Petra Pascher
Bereichsleiterin Gymnasiale Oberstufe

1. Fehlzeiten wegen Krankheit oder anderer nicht vorhersehbarer zwingender Gründe

1.1 Krankmeldung

- Wenn Sie wegen **Krankheit** oder aus anderen nicht vorhersehbaren Gründen die Schule nicht besuchen können, so ist die Schule unverzüglich - d.h. am 1. Tag des Schulversäumnisses - zu benachrichtigen, bei Minderjährigen durch die Eltern (vgl. § 43 Abs.2 SchulG NRW).

Diese Benachrichtigung erfolgt an den Klassenlehrer / die Klassenlehrerin per Mail, Messenger, über Teams oder telefonisch über das Sekretariat. Bitte sprechen Sie den Weg dieser Mitteilung mit Ihrem Klassenlehrer bzw. Ihrer Klassenlehrerin ab.

- a) Nicht vorhersehbare Gründe sind z.B.: akute Erkrankungen
 - b) Keine „nicht vorhersehbaren Gründe“ sind z.B.: Arztbesuche außerhalb von Akuterkrankungen, Führerscheinprüfungen, Vorstellungsgespräche. Diese Gründe sind planbar und in die unterrichtsfreie Zeit zu legen. Ist dies in Ausnahmefällen nicht möglich, so müssen Sie für diese Termine vorher eine Beurlaubung vom Klassenlehrer einholen (siehe Punkt 2). Klausurtermine gehen jedoch vor.
- Wenn Sie länger **als drei Unterrichtstage** oder bei einer **Klausur** fehlen, legen Sie der Schule eine **ärztliche Bescheinigung** vor, in der die Schulunfähigkeit attestiert wird².

1.2 Entschuldigung

Nach Beendigung des Schulversäumnisses ist es Ihre Pflicht bzw. die Ihrer Eltern, Ihrem Klassenlehrer bzw. Ihrer Klassenlehrerin unverzüglich schriftlich den Grund für Ihr Fehlen mitzuteilen. Ihr Klassenlehrer bzw. Ihre Klassenlehrerin entscheidet darauf hin, ob die Entschuldigung anerkannt wird oder nicht.

Zur Entschuldigung der Fehlzeiten ist dem Klassenlehrer bzw. der Klassenlehrerin das Entschuldigungsformular³ vollständig ausgefüllt vorzulegen; d.h. unter Angabe des Grundes für das Fehlen, der konkreten Fehltag und verpassten Unterrichtsstunden sowie -fächer.

Minderjährige Schülerinnen und Schüler benötigen zur Entschuldigung ihrer Fehlstunden die Unterschrift ihrer Erziehungsberechtigten. Volljährige Schüler*innen unterschreiben das Entschuldigungsformular selbst, da mit Eintritt der Volljährigkeit das rechtliche Vertretungsrecht der Eltern erlischt (vgl. § 123 (2), SchulG NRW).

1.3 Fristen zur Entschuldigung

Das Entschuldigungsformular ist **spätestens am dritten Unterrichtstage** nach Wiedererscheinen Ihrem Klassenlehrer bzw. Ihrer Klassenlehrerin vollständig ausgefüllt und unaufgefordert persönlich abzugeben (auch nicht ins Fach legen lassen und auch keinem Kollegen mitgeben).

Sollte der Klassenlehrer innerhalb dieser drei Tage nicht erreichbar sein (Abwesenheit), dann ist die Entschuldigung innerhalb der Dreitagefrist der Bereichsleiterin, Frau Pascher, abzugeben.

Bei längeren Fehlzeiten ist spätestens nach einer Woche eine Zwischenmitteilung und die notwendige ärztliche Bescheinigung (Unterrichtsversäumnis länger als drei Tage am Stück) vorzulegen.

Werden diese Fristen nicht eingehalten, so sind die Fehlzeiten unentschuldigt.

¹ Grundlagen: Schulgesetz NRW, Schulvereinbarung des BKW, Konferenzbeschlüsse des Bildungsgangs

² Ein ärztliches Attest muss immer vom Arzt/von der Ärztin unterschrieben werden, nicht von der Arzthelferin, und soll nicht rückdatiert sein.

³ Die Formulare befinden sich in Microsoft Teams in der jeweiligen Stufengruppe unter „Dateien>Fehlzeiten“ oder sind auf der Homepage unter diesem Link downloadbar: <http://www.bkwirtschaft.de/index.php/downloads.html>

2. Verspätungen

Auch bei Verspätungen sind Entschuldigungen vorzulegen, die dann der Klassenlehrer bzw. Ihrer Klassenlehrerin auf Glaubwürdigkeit und Angemessenheit hin überprüft und diese ggf. entschuldigt. Dabei ist aber zu beachten, dass es zu Ihrer Pflicht gehört, pünktlich zum Unterricht zu erscheinen. Auch Verspätungen werden mit in die Fehlzeiterfassung aufgenommen.

3. Beurlaubungen

Alle vorhersehbaren dringenden Gründe, dem Unterricht fernzubleiben (vgl. Punkt 1), müssen vorher genehmigt werden, damit sie entschuldigt sind. D.h. Sie müssen vorher eine Beurlaubung beantragen. Machen Sie dies nicht, ist die Fehlzeit unentschuldigt.

Auch bei Beurlaubungen müssen Sie innerhalb der 3-Tage-Frist ein Entschuldigungsformular (siehe Punkt 1.3) ggf. mit Nachweis Ihrem Klassenlehrer vorlegen.

Zu vorhersehbaren dringenden Gründen zählen bspw. nicht verschiebbare Arzttermine (also keine Akuterkrankungen), nicht verschiebbare Vorstellungsgespräche, Termine bei Gericht, religiöse Feiertage, für die laut Gesetz beurlaubt werden kann, etc.

Wenn es sich um eine Beurlaubung für einen Tag handelt, muss der Antrag an den Klassenlehrer bzw. die Klassenlehrerin gerichtet werden. Wenn es sich um eine Beurlaubung bis zu drei Tage handelt, muss sie von der Bereichsleiterin, Frau Pascher, genehmigt werden und darüber hinaus von der Schulleiterin, Frau Kaspers.

Eine Beurlaubung unmittelbar vor Ferienbeginn oder nach Ferienende ist grundsätzlich nicht möglich.

4. Sportunfähigkeit

Bei längerfristiger Sportunfähigkeit müssen Sie diese unmittelbar nach Entstehung durch ein ärztliches Attest nachweisen. Dieses Attest muss sowohl dem Sportlehrer als auch dem Klassenlehrer vorgelegt werden.

4.1 Anwesenheit bei Attest über Sportunfähigkeit

Unabhängig von der Art des Attestes über die Sportunfähigkeit / Befreiung vom Sportunterricht (Einzel- oder Langzeitattest) ist die Schülerin/der Schüler nur vom aktiven Unterricht befreit. Es besteht weiterhin Anwesenheitspflicht im Sportunterricht.

4.2 Phasenweise Nichtteilnahme

Die Schülerin/der Schüler legt ein Attest vor, das eine vorübergehende Befreiung vom Sportunterricht von einem Tag bis zu einem Schulhalbjahr darstellt:

In diesem Fall muss die Schülerin/der Schüler theoretische Leistungen (z. B. Anfertigung von Stundenprotokollen, eines Referates, Mitgestaltung einer Unterrichtsstunde, ...) für den theoretischen Teil des Sportunterrichts erbringen. Diese Leistungen werden benotet. Die Schülerin/der Schüler erhält eine Note, die auf dem Zeugnis wie folgt erläutert wird: „Die Leistung wurde im Bereich der Gesundheitsförderung in der Sporttheorie nachgewiesen.“

4.3 Langzeiterkrankung

Die Schülerin/der Schüler legt ein Attest vor, das mehr als ein Schulhalbjahr bzw. ein Schuljahr umfasst:

In diesem Fall muss die Schülerin/der Schüler einen 2-stündigen Ersatzkurs belegen. Um eine individuelle Lösung zu finden, welchen Ersatzkurs die Schülerin/der Schüler belegen kann, ist eine Beratung durch die Bereichsleiterin, Frau Pascher, erforderlich.

5. Folgen entschuldigter und unentschuldigter Fehlzeiten

- Sowohl entschuldigte als auch unentschuldigte Fehlstunden stehen auf dem Zeugnis, das u.U. bei einer Bewerbung vorgelegt werden muss.
- „Bei begründeten Zweifeln, ob Unterricht aus gesundheitlichen Gründen versäumt wird, kann die Schule von den Eltern ein ärztliches Attest verlangen und in besonderen Fällen ein schulärztliches oder amtsärztliches Gutachten einholen.“ (§ 43, Abs. 2 SchulG NRW)
- Unentschuldigte Fehlstunden bedeuten, dass Ihre Leistungen für diese Stunden nicht beurteilbar sind und entsprechend wie eine ungenügende Leistung bewertet werden.
- Bei häufigen unentschuldigten Fehlzeiten werden erzieherische Maßnahmen und Ordnungsmaßnahmen gem. § 53 SchulG NRW ergriffen. Dies kann z.B. die Androhung der Entlassung oder die Entlassung von der Schule sein.
- „Die Entlassung einer Schülerin oder eines Schülers, die oder der nicht mehr schulpflichtig ist, kann ohne vorherige Androhung erfolgen, wenn die Schülerin oder der Schüler innerhalb eines Zeitraumes von 30 Tagen insgesamt 20 Unterrichtsstunden unentschuldigt versäumt hat.“ (§ 53, Abs. 4 SchulG NRW)